

**amtliche Bekanntmachung**

006 K 061/19



## AMTSGERICHT BIELEFELD

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. April 2021, 13 Uhr,  
im kleinen Saal der Stadthalle Bielefeld (1. Obergeschoss), Willi-Brand-Platz  
1, 33602 Bielefeld, Zugang über "Konferenz-Eingang" Bahnhofsseite**

das im Grundbuch von Sennestadt Blatt 2607 eingetragene  
Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: Gemarkung Sennestadt Flur 3 Flurstück 87 Liegenschaftsbuch 358,  
Gebäude- und Freifläche, Jadeweg 52, Größe 729 m<sup>2</sup>

Nr. 2: Gemarkung Sennestadt Flur 5 Flurstück 2304, Straße, Jadeweg, Größe 5  
m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau sowie Wegefläche;  
Lage: Bielefeld-Sennestadt, Jadeweg 52; Baujahr: 1937; Wohnfläche: ca. 96  
m<sup>2</sup>. Größe: 729 m<sup>2</sup> + 5 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2020 in das genannte Grundbuch  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf  
EUR 220.400,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 26.01.2021